





Achdem Se.Abnigl.

Majestät in Preussen/26. Unser allergnädigser Sonig und Derrouwen die eingekommene Berichtesböchst missäle

lia wabraenommen und versichert worden / daß aus des nen Koniglichen Provingien und Landen / wegen eiteler Furcht der Berbung, ben bisberiger und sonderlich der letten Recruititung der Konial. Armée und Trouppen / die doch zur Beschüßung aller getreuen Unterthanen / und also Land und Leuten lediglich zum Befen angeseben / viele junge Mannschafft / sowohl von Städten als platten Lande / theils aus unanständiger Zagbafftigkeit / theils aus Bobbeit und Ungehorfam gegen ihren Souverain und Landes, Herrn / melchem fie doch / nach ihrer naturlichen Beburt und des hochsten Bottes eigener Ordnung und Befehl mit Buth und Blut zu dienen schuldig und vervflichtet / wider alle porhin ergangene ernste Verbothe und Edica, fraffbabrer und beimlicher Beise aus denen Konial. Landen entwicken und flüchtig worden / auch auf die bisbero verschiedentlich ergangene Monicoria und Landes. Baterliche Exhortirungen / sich bis dato nicht wieder eingefunden / sondern wohl gar End und Vflicht veracffen in frembden Landen und ben andern Potentaten entweder Krieges Dienste angenommen / oder doch fonften fich bauglich niedergelaffen / alfo daß Se Ronial. Majestat billig Urfach hatten und nicht zu verdencken fenn würden/ wann sie nach Dero von Sott verlies benen und zustehenden Macht und Gewalt/ Einhalts des im vorigen Jahre befonders publicirten Mandars de dato Berlin/ den 17. Octobr. 1713, wider dergleis chen then boshaffte Deserteurs, mit der Execution der angedroheten Strasse versahren ließen; Dieweil aber/ohngeachtet dieser von angebohrnen Unterthanen nicht leicht erhörten Bidersetzlichkeit/der allmächtige Bott die angeordnete Recruitirung dennoch dergestalt secundiret / das Se. Königl. Majestat Dero Armée nunsmehro ben nahe zu Dero sonderbahren Bergnügen in completen Stande sehen; Als haben höchst gedachte Se. Königliche Majestat allergnädigst resolviret und beschlossen:

I. Das von dem i. Junii bevorstehend/alle fernere Werbungen in Dero Königreich und Landen/folcherges stalt cosserund eingestellet seyn sollen/ das von besagtem dato an / so wenig ein angebohrnes Landes Kind und Unterthan/noch alle andere/welche sich von Austwärtigen und Frembden in denen Königlichen Landen besinden und aufhalten wollen/wider ihren guten Bilden zu Krieges. Diensten genöthiget/am allerwenigsten aber an ihnen einige Gewalt gebrauchet werden soll.

11. Allermassen 2. Seine Königliche Majestät hier mit allen hohen sampt niedrigen Officirern und Soldaten/und zwar denen Ober officirern bey Strasse der Cassation, denen übrigen aber bey empfindlicher Leibes Strasse alles Ernstes anbefehlen/nach solchem gesetzen Termin des 1. Junii, keinen/wer der auch sen/ in Dero Königreich und Landen/wanner nicht selbst darzu Lust bezeiget/oder es sonst mit guter Manier und ohne alle Gewaltthätigkeit geschehen kan/zu Kriegs. Diensten zu engagiten.

111. Sondern und obgleich (3) täglich ben denen Regimentern und Compagnien sich Abgang findet / daß also die Werbungen so schliechter dinges nicht gänklich unterbleiben können/soll dennoch in denen jedem Regiment

ment affigniren Stand-und Stabes. Quartieren auch Guarnisonen / anders nicht als bey öffentlichen Troms melschlag und gegen Bezahlung des verordneten Jands Beldes geworben / und also keine andere als frenwillige Werbung hinführe gestattet und nachgelassen seyn.

IV. Jedennoch wann (4) Obrigkeiten fo wol von 2 del als Beambten in Stadten und auf dem Landeibre ungehorfame Burger, Bauren und dergleichen Unterthanen / welche das Thrige liederlich durchbringen / oder fonften folche Berbrechen begeben / warum es beffer eine Burgerschafft/Commune und Dorffchafft von deraleis then Bidersvenstigen zu reinigen / nicht weniger/wann Dient Bothen / es feven Laquaien / Rutscher / Rnechte eder andere Bediente ihren Brod. Beren nicht aut thun/ und dahero denen Regimentern angewiesen und überges ben werden / daß sie deraleichen Leute durch Soldaten weanehmen und aufheben laffen: Diefes und dergleichen kan und foll vor keine gewaltsahme Werbung aeachtet / noch denen Officirern deshalb etwas benges meffen weniger wider diejenigen welche dergleichen fonften unnuge und ungehorsame Leute/ der Recrutirung zum besten angeben / einiger Anspruch oder Process vers flattet werden.

v. Solten aber dennoch einige Alagen deshalb vor kommen/musen sie zu förderst ben dem Commandeur des Regiments angebracht werden/und wann derselbe solche nicht bald remediret/hernach und nicht eher/können und mögen alle diesenigen/welche der Berbung halben leiden/sich immediate ben Seiner Königl. Majestät melden/und soll ihnen schleunige Husse wiedersahren/also/das sie gar nicht nöthig/aus Desperation, Endeund Oflicht vergesten/aus dem Landezu laussen.

vi, Dierben haben (6) Se. Konigl. Majestat zu De-

ro

rogetreuen Ritterschafft und Unterthanen vornehmlich aber denen Obrigfeiten / Amtleuten / Magistraten und Befehlebabern jedes Dribe, das alleranddiafte und auversichtliche Vertrauen das sie solche und andere frenz willige Berbungen/aus Gigenfinn und Gigennut nicht bindern / vielmehr denen Regimentern / welche obnume ganglich zu ihrer Completitung und Recruitirung einis ge Mannschafft nothig baben mochten / auf alle Beife beforderlich/und wann fie jemand wiffen folten der fualich und zur Conservation der Armee, sonder Schaden des gemeinen Besten / der Nahrung und Handlung zu Krieges. Diensten nußlicher zu gebrauchen / und darzu vor andern geschicht, von felbsten anzeigen, und möglich. fer Maffen behülfflich feun / daß auf eine aute Arth und sonder eclat, an die Regimenter / welche deren benos thiget / dergleichen Leute abgefolget und gelieffert werden mogen.

VII. Bleichwie nun foldberacftalt feiner der bishero ausgewichenen angebohrnen Unterthanen und Landes Kinder / am allerweniasten aber die Frembden und Auslandischen Urfache und Gelegenheit baben langer auf flüchtigen Ruß zu bleiben / oder die Konigl. Lande und Provingien zu meiden: Alfo verkundigen und declariren mehr bochfigedachte Se. Konigliche Majeftat ins besondere dero Landes. Rindern und Linterthanen hierdurch und trafft diefes, nebft obgedachter Roniali. then Berficherung gegen alle gewaltsabme Berbungen/ einen frafftigen General-Pardon, wann Sie fich awis schen dato und den I, Octobr. a. c. in denen Koniglichen Landen und Orten/woraus fie bisbero fluchtig geworden/wieder einfinden und gestellen/oder wenigstens/wo. ferne es so bald nicht gescheben konte, sich in solcher Zeit melden

melden und versichern werden / daß sie aufs eheste ges horsamlich zurück kehren wollen.

VIII. Borunter auch (8) diesenigen mit begriffen feyn follen welche bereits wurdlich ben denen Regimentern und Compagnien enrollitt/geschworen und Bandgeld/ Mondirung oder Lebnung genoffen/aus 3ags bafftigfeit oder andern Urfachen aber fich nachgehends absentitet und solchergestalt wurdlich delertiret bas ben jedoch können und sollen dergleichen Dersertirtes welche auf eine oder andere Beife denen Regimentern und Compagnien bereits obligat gewesen / diefes General-Pardons ander gestalt nicht geniessen / und sich beffen erfreuen/ wann fie nicht binnen der gesetzten Rrift / fich entweder ben Und immediate, oder ben denen Regimencern selbsten freuwillig wieder gestellen und angeben; da fie dann auf folden Fall von aller fonfien wohlverdienten Leib . und Lebens. Straffe befreyet / auch weiter von Uns nach Befinden beschieden werden sollen ob fie ben denen Regimentern und Compagnien/ welchen fie fich vorbin obligiret gehabt, so lange verbleiben, bis fie fich durch Stellung eines andern tuchtigen Mannes / oder nach Seiner Koniglichen Maieftat alleranadigften Befehl und Borwiffen fonften beum Regiment abgefunden haben werden.

IX. Solte auch gleich wieder einsoder den andern Ausgetretenen und Desertirten einige Execution durch Affigirung dessen Nahmens an die Justitz, oder sonst auf andere Beise die gesiehte Straffe wurdlich vollenzogen seyn; So wollen Se. Königl. Majestät dennoch hiers unter Gnade vor Recht ergehen lassen / das Delictum

und deshalb wohl verdiente Straffe mit aller sich das durch zugezogenen Infamie gänklich aboliren i die Rahsmen von der suftitz resigiren lassen i und dieselben aus Königlicher Macht und Gewalt ihrer Thren so plenarie restituiret haben i daß es ihnen so wenig in der gemeisnen Societat/Collegio, Innungen und Handwerden den geringsten Vorwurst oder Hinderung geben i als sonsten auf einigerlen Beise an ihren Ehren schädlich seun solle.

X. Daferne aber jemand diese angebothene überflugige Konialiche Gnade und Sulde verachten / dem Roniglichen boben Wort und Berficherung nicht trauen/fondern über die gefette Frift auffer Landes / es ferra Rrieges Dienffen oder anderer angenommenen Bewerbe halber / aurud bleiben / und fich binnen gesetzter Frist nicht angeben und gestellen wurde / der oder dieselbe follen als muthwillige Berachter der Kon. Enade geach tet/porinfam und ebrioß auf ibre Lebenszeit erflabret/ und alles was Sie gegenwartig oder auch mit den Thris genüber furt oder lang aus denen Koniglichen Landen an Erbschafften oder sonsten zu hoffen / verlustia und alle folche ibre Anforderungen ex quocunque citulo fie fenn mogen/ikt/als dann/und dann als ikt/confisciret/und an fatt ihrer von dem Fisco sofort annotiret und nach begebenden Fallen von demfelben beuges trieben werden.

XI. Hingegen/und wer sich binnen gesetzten Termin gehorsamst einfinden wird/ der nicht vorhin obligat gewesen / demselben soll aller beförderlicher Wille geschehen / und von aller Werbung/wann es nicht mit seinem guten freyen Willen zuginge/ ganklich verschosnet/

net / auch ben feiner Nahrung und Handthierung die er anfangen wird / kräfftig geschützet werden.

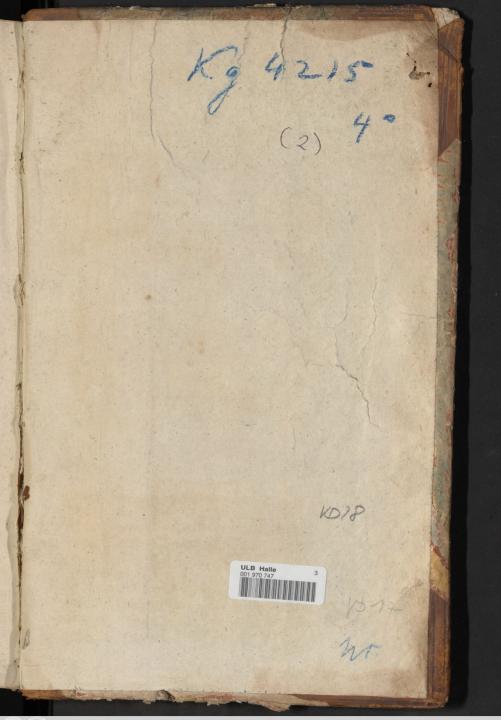
XII. Die Elternund Anverwandten mussen denen ausgetretenen Angehörigen/durch Zuschickung dieses öffentlichen Placats, auss allererste und wie es am sügelichsten geschehen kan/woserne Sie ihre Kinder/Freunde und Verwandten ausser Straffe/Schimpsfund Schaden setzen wollen/solches bekandt machen; Bestalt Se. Königliche Majestät Sich noch absonderlich vorbehaleten/wann ohngeachtet dieser Landes. Väterlichen Verwarnung/dennoch einige ungehorsamlich zurück bleiben/ und über kurk oder lang ertappet werden möchten/dieselbe nach Besinden an Leib und Leben zu bestraffen.

XIII. Damit auch dieses Konial, Edicum und General-Pardon fo vielmehr zu jedes Notis fommen und keiner mit der Unwissenheit sich hiernechst entschuls digen moge / ift folches in ziemlicher und nothiger Anzahl zu drucken / auch folglich in allen Königlichen Provinkien und Landen / sowohl in Stadten und Rleden als Dörffern / also aller Orten / wo Rirchen seind / von denen Cankeln/dren Sonntage nach einander zu publiciren und absulesen / und von denen Drediaern die no thige Verwarnung an die Gemeine zu thun / daß es jeder weiter bekant mache/zu folchem Ende auch folches Edia überallan denen Rirch Thuren und fonften in locis publicis, in Stadten / Rleden und Dorffern au affigiren / und befehlen Se. Konigliche Majestat Dero Res gierungen in denen Provinkien und Landen / dasselbe aller Orthen nachdrucken zu lassen/ und allen Buchfah. rern aufzugeben / daß Sie es in offentlichen Buchladen führen / auch an ihre Correspondenten schicken sollen /

wie dann auch keine Gelegenheit oder Mittel zu unterlassen / wodurch dieses Edick zu Jedermanns Bissenschafft gebracht werden kan. Dessen zu Uhrkund haben Seine Königliche Majestät dieses Edickum eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innsigel bedruden lassen. So gegeben Berlin / den 9. May/ Anno 1714.

Ariderich Milhelm.







Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Majestät in Preussen/24. Unser allergnädigster Wönig und Merr/durch die eingekommene Berichte/höchst mißfällig wahrgenommen und versichert worden/daß aus den nen Königlichen Provinkien und Landen/wegen eiteler Zurcht der Werbung/ ben bisheriger und sonderlich der letzten Recruitiung der Königl. Armee und Trouppen/die doch zur Beschützung aller getreuen Unterson/die doch zur Beschützung aller getreuen Unterson/die doch zur Beschützung aller getreuen Unterson/die doch zur Beschützung aller getreuen Unterson/

Ind und Leuten lediglich zum Bejunge Mannschafft/sowohl von Lande / theils aus unanståndiger aus Bobbeit und Ungehorsam n und Landes, Herrn / welchem turlichen Geburt und des hochsten nung und Befehl/mit Guth und dia und vervflichtet / wider alle ifte Berbothe und Edicta, ftraffe Beise aus denen Könial. Lanichtia worden / auch auf die bis= caanaene Monicoria und Landes. ngen / sich bis dato nicht wieder wohl gar End und Pflicht veranden und ben andern Potenta-Dienste angenommen / oder doch edergelassen/also das Se Ronial. "i hatten und nicht zu verdenden fie nach Dero von SOtt verlies Macht und Gewalt/ Einhalts e besonders publicirten Mandats 17. Octobr. 1713. wider dergleis chen

118